FACHMITTEILUNG Nr. 18

Rentenalter der Frauen im Jahr 2001

1. Als Folge der 10. AHV-Revision und deren Übergangsbestimmungen wird das gesetzliche Rentenalter der Frauen auf den 1. Januar 2001 von 62 auf 63 Jahre hinaufgesetzt. D.h., dass Frauen des Jahrgangs 1939 das ordentliche gesetzliche Rentenalter nicht mehr im Jahr 2001, sondern erst im Jahr 2002 erreichen werden.

Gleichzeitig mit der Heraufsetzung des ordentlichen Rentenalters wird für die Frauen auch die Möglichkeit des Rentenvorbezugs um ein Jahr eingeführt. Frauen können somit die Altersrente der AHV weiterhin ab dem 62. Altersjahr beziehen. Allerdings haben sie eine Kürzung der Rente hinzunehmen, wobei aufgrund der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision ein privilegierter Kürzungssatz von 3,4% zur Anwendung gelangt.

- 2. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge gilt seit Inkrafttreten des BVG ein ordentliches Rentenalter der Frauen von 62 Jahren. An dieser Regelung hat der Gesetzgeber bis jetzt nichts geändert. Die Angleichung der gesetzlichen Rentenalter der Frauen an diejenigen der AHV soll erst mit der 1. BVG-Revision erfolgen.
- 3. Diese Entwicklung auf der gesetzlichen Ebene führt zur Situation, dass im Jahr 2001 und in den Folgejahren bis zum Inkrafttreten der 1. BVG-Revision für die Frauen in der AHV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterschiedliche Rentenalter gelten. Während die Frauen in der AHV erst im Alter 63 ordentlich pensioniert werden, bleibt es in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei einer ordentlichen Pensionierung im Alter 62.

Bei dieser Sachlage ist damit zu rechnen, dass es Frauen gibt, die bis zum Alter 63 weiter zu arbeiten wünschen, um nicht eine Kürzung der AHV-Altersrente im Fall des Vorbezugs ab Alter 62 hinnehmen zu müssen. Damit stellt sich die Frage, wie sich die Pensionskassen auf diese Situation einstellen sollen.

- 4. Vorweg ist noch auf einen arbeitsrechtlichen Aspekt hinzuweisen. Die Tatsache, dass in der AHV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für Männer und Frauen gesetzliche Rentenalter festgelegt sind, bedeutet keineswegs, dass ein Arbeitsverhältnis automatisch beendet wird, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin diese Alterslimite erreicht. Wann ein Arbeitsverhältnis aus Altersgründen zu Ende gehen soll, ist somit auf der Ebene des Arbeitsvertrags zu regeln und ergibt sich weder aus dem AHVG noch aus dem BVG. Wenn in der AHV das Rentenalter der Frauen heraufgesetzt wird, sind vorweg auch die Arbeitgeber angesprochen, die bereit sein sollten, das Arbeitsverhältnis mit Frauen bis zu deren Alter 63 weiterzuführen, wenn Frauen bis zum neuen ordentlichen Rentenalter der AHV weiter arbeiten möchten.
- 5. Es gibt bereits zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen, deren flexible Pensionierungsregelungen es Frauen schon heute ermöglichen, die Altersleistung erst ab Alter 63 zu beziehen. Überall dort, wo solche Regelungen vorhanden sind, besteht kein Handlungsbedarf.
- 6. Handlungsbedarf besteht dort, wo die reglementarischen Regelungen vorsehen, dass Frauen spätestens bei Erreichen des 62. Altersjahrs die Altersleistung zu beziehen haben und somit spätestens auf diesen Zeitpunkt pensioniert werden. Vorsorgeeinrichtungen haben zwar nach wie vor das Recht, an solchen Regelungen festzuhalten. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die die Vorsorgeeinrichtungen zwingt, das Rentenalter der Frauen im Jahr 2001 heraufzusetzen. Eine solche Regelung macht aber dort keinen vernünftigen Sinn, wo Frauen wegen der veränderten Situation bei der AHV bis zum Alter 63 weiter arbeiten

möchten und auch der Arbeitgeber Hand dazu bietet. Dabei gibt es die beiden folgenden Möglichkeiten:

- Das ordentliche reglementarische Pensionierungsalter der Frauen wird ab 1.1.2001 ebenfalls auf 63 Jahre angehoben, unter Weiterführung der Beitragspflicht des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerinnen bis zu dieser Altersgrenze und unter entsprechender Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist, dass bei einer solchen Lösung den Frauen nach wie vor die Möglichkeit verbleiben muss, die Altersleistung ab Alter 62 vorzubeziehen und dass dann nach wie vor eine Leistung erbracht werden muss, die auf jeden Fall den Mindestleistungen gemäss BVG entspricht.
- Im Sinn einer provisorischen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Frauen den Bezug der Altersleistungen bis zum Alter 63 aufschieben können unter entsprechender Anpassung der dann ausgerichteten Altersleistung. Vor allem bei Beitragsprimatkassen ist zusätzlich noch zu entscheiden, ob auch die Beitragspflicht bis zur effektiven Alterspensionierung weitergeführt werden soll. Dies ist nicht zwingend, aber doch zu empfehlen.